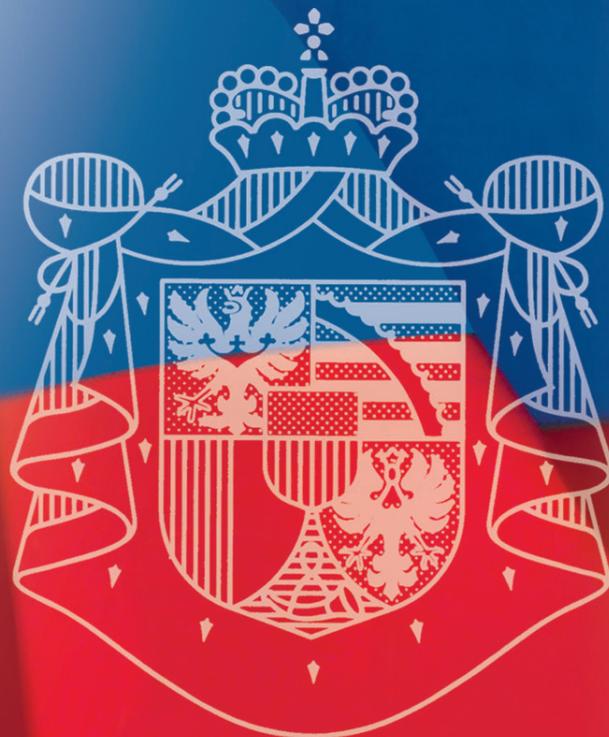


REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Information zur Volksabstimmung

vom 18. September 2022 zum Gesetz vom 29. Juni 2022 über die Abänderung des Gesundheitsgesetzes (Schaffung einer Grundlage für die allfällige Einführung einer 2G-Regelung zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie)



NEIN zur 2G-Gesetzesvorlage

2 |

Die Ablehnung der 2G Gesetzesvorlage ist ein weiterer wichtiger Schritt weg von diskriminierenden Brachialmassnahmen hin zu einem nachhaltigen und verträglichen Umgang mit Corona.

Die Wirkung der 2G-Regel ist zweifelhaft

Gemäss Bericht des Sachverständigenausschusses des deutschen Bundesgesundheitsministeriums «[bleibt] der Grad der Wirkung [von 2G-Massnahmen] also zumindest zweifelhaft, insbesondere bezüglich einer Verhinderung von Hospitalisierungen.»

Anrecht auf Intensivbetten

Gemäss Dr. med. Jochen Steinbrenner, Vorsitzender der Geschäftsleitung Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland «hat eine Patientin oder ein Patient aus dem Fürstentum Liechtenstein jederzeit und uneingeschränkt [...] Anrecht auf ein Intensivbett [...]»

Zollvertrag lässt ein Ungleichgewicht zu

Der Staatsgerichtshof schreibt in seinem Urteil, dass «auch wenn die 2G-Regelung [...] nach wie vor keinen Impfzwang beinhaltet, [...] doch der, >Impfdruck< wesentlich erhöht [wurde] und [...] beim betroffenen Teil der Bevölkerung das Gefühl der Ausgrenzung vom Rest der Gesellschaft [verstärkte] [...]», und stellt fest, dass «[...] die liechtensteinischen den schweizerischen COVID-Massnahmen in der Wirkung einigermaßen entsprechen müssen.»

Regelungsgefälle sind nichts Neues

Liechtenstein hat die Maskenpflicht vom 5. Juli 2021 bis 26. November 2021 abgeschafft, als sie in der Schweiz noch bei ähnlich hohen Fallzahlen ihre Gültigkeit hatte. Umgekehrt wurden in Liechtenstein Restaurants geschlossen, während diese in der Schweiz noch geöffnet waren.

Es hat also bereits Regelungsgefälle auf beiden Seiten gegeben, die zu einem «Ungleichgewicht» beider Länder im Sinne von nicht übernommenen Massnahmen führten.

Volksentscheide sind zu akzeptieren

In Liechtenstein (im Gegensatz zur Schweiz) besteht die Möglichkeit z. B. COVID-19-Verordnungen mittels Normkontrollantrag vor dem Staatsgerichtshof anzufechten. Diese Möglichkeit ist unsinnig, sollten die

daraus resultierenden Konsequenzen aufgrund des Zollvertrages nicht umgesetzt werden können.

Dass die Regierung als Antwort zum Nein zur 2G-Gesetzesvorlage mit Komplettschliessungen droht, zeigt, dass der Regierung «im Gleichschritt mit der Schweiz zu agieren» wichtiger ist, als adäquate, dem Volkswillen angepasste Lösungen zu finden.

Nachhaltige Alternativen sind bekannt

2G ist eine kollektive Massnahme, die auch nicht geimpfte Personen zur Risikogruppe macht.

Es geht darum, differenziert dort zu schützen und z. B. ggfs. zu isolieren, wo gehäuft schwere Symptome festzustellen sind und eine hohe Ansteckungsgefahr besteht.

Personen mit Symptomen sind frühzeitig durch medizinisches Fachpersonal auch mit mittlerweile zugelassenen Medikamenten zu behandeln.

Kollateralschäden verhindern

Einschneidende Massnahmen wie die 2G-Regel müssen mit allen Mitteln verhindert werden, denn sie führen nachweislich zu erheblichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kollateralschäden.

Die Schweizer Stiftung für Kinder und Jugendliche verzeichnet im Corona-Jahr 2021 fast doppelt so viele Suizid-Beratungen wie vor der Pandemie.

Alle sind betroffen

Die fatalen psychischen Folgen für Kinder und Jugendliche sind inzwischen ausreichend bekannt und dokumentiert. Vor allem junge Menschen müssen in eine freie und demokratische Zukunft blicken können. Rücken an diese Stelle Zukunftsangst, Panik, emotionale Stummheit, Freiheits- und Machtverlust, Impfdruck, Konformismus und digitale Überwachung, sabotieren wir nicht nur die Demokratie, sondern unsere eigene Zukunft.

Der Grossteil der liechtensteinischen Bevölkerung ist, betrachtet man die Tatsache, dass die Zertifikate befristet sind und die sinkende Bereitschaft zu einer weiteren Impfung, von der 2G-Gesetzesvorlage betroffen.

Stimmen Sie mit NEIN zur 2G-Gesetzesvorlage.

Mehr Informationen und alle Quellenangaben:
www.mim-partei.li/referenden-volksabstimmungen



Regierung empfiehlt **Ja** zum 2G-Gesetz

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen, Sehr geehrte Stimmbürger,

Bei der Abstimmung zum 2G-Gesetz geht es einzig um die Frage, ob Liechtenstein in einer Situation, in der sich die Schweiz zur erneuten Einführung einer 2G-Regelung gezwungen sieht, diese Möglichkeit ebenfalls haben soll. Diese Situation wird in der Schweiz nur dann eintreten, wenn das Gesundheitswesen aufgrund vieler Covid-19-Infektionen und schweren Verläufen an seine Grenzen stösst.

Wenn Liechtenstein in der beschriebenen Situation keine gesetzliche Grundlage für 2G hätte, wären striktere Massnahmen als in der Schweiz notwendig, da Liechtenstein vom Gesundheitswesen der Schweiz direkt abhängig ist.

Zum Hintergrund

Zwischen dem 18. Dezember 2021 und dem 17. Februar 2022 galt in Liechtenstein die so genannte 2G-Regelung. Der Zugang zu Restaurants, Bars, Veranstaltungen sowie Kultur-, Sport-, Freizeit- und Unterhaltungsbetrieben war in dieser Zeit nur für Personen mit einem gültigen Impf- oder Genesungszertifikat möglich. Diese Regelung wurde vor dem Hintergrund rekordhoher Covid-19-Infektionszahlen, überlasteten Spitälern und Intensivstationen sowie ähnlicher Regelungen in den Nachbarstaaten eingeführt.

Der Staatsgerichtshof bestätigte in seinem Urteil, dass die Voraussetzungen für die Einschränkung von Grundrechten – öffentliches Interesse und Verhältnismässigkeit – angesichts der Pandemie gegeben waren. Gleichzeitig hat er entschieden, dass die 2G-Regelung keine ausreichende gesetzliche Grundlage hatte. Diese Lücke soll mit dem vorliegenden Gesetzesartikel geschlossen werden.

Hohe Anforderungen für erneute 2G-Regelung

Die Regierung hofft, dass im Herbst und Winter dank einer gewissen Immunität in der Bevölkerung durch Impfungen und überstandene Infektionen regional keine weitgehenden Massnahmen zur Pandemiebekämpfung notwendig sein werden. Die Wiedereinführung der 2G-Regelung käme nur dann in Frage, wenn keine mildereren Massnahmen möglich wären. Eine Einführung wäre ausserdem gemäss Gesetzesvorlage nur möglich, wenn die Schweiz eine 2G-Regelung beschliessen würde.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Regierung ein Ja zum vorliegenden Gesetz,

- **um ein allfälliges Regelungsgefälle zur Schweiz zu vermeiden;**
- **um im Anlassfall keine strengeren Massnahmen als die Schweiz ergreifen zu müssen;**
- **um die Handlungsfähigkeit bei einer Verschärfung der Situation zu bewahren.**

vom 18. September 2022 zum Gesetz vom 29. Juni 2022 über die Abänderung des Gesundheitsgesetzes (Schaffung einer Grundlage für die allfällige Einführung einer 2G-Regelung zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie)

Der Landtag hat in seiner öffentlichen Sondersitzung vom 29. Juni 2022 das Gesetz über die Abänderung des Gesundheitsgesetzes verabschiedet.

Am 29. Juli 2022 wurde bei der Regierung ein Referendumsbegehren um Durchführung einer Volksabstimmung über das vom Landtag verabschiedete Gesetz eingereicht.

Die Regierung hat den Termin für die Volksabstimmung auf Sonntag, 18. September 2022, festgesetzt.

Mit dieser Informationsbroschüre gibt die Regierung den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern eine Orientierungshilfe für die Abstimmung. Die Broschüre bietet gleichzeitig den Befürwortern und den Gegnern des Finanzbeschlusses die Möglichkeit, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern ihre Argumente zu erläutern.

Die Regierung empfiehlt, ein JA zur Abänderung des Gesundheitsgesetzes in die Urne zu legen.